

Niederschrift

**über die 32. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 26.03.2014 um 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Bürgermeister Horst Thiele

Ratsmitglieder

Frau Birgit Alkenings	SPD
Herr Hans-Georg Bader	SPD
Frau Anabela Barata	SPD
Herr Manfred Böhm	SPD
Herr Christoph Bosbach	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Reinhold Daniels	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Rolf Mayr	SPD
Herr Hans-Werner Schneller	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Herr Kurt Wellmann	SPD
Frau Birgit Behner	Allianz für Hilden
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	Allianz für Hilden
Herr Friedhelm Burchartz	Allianz für Hilden
Herr Dr. Heimo Haupt	Allianz für Hilden
Frau Marlene Kochmann	Allianz für Hilden
Frau Ute-Lucia Krall	Allianz für Hilden
Frau Prof. Dr. Christina Krasemann-Sharma	Allianz für Hilden
Herr Günter Pohlmann	Allianz für Hilden
Frau Marion Marlies Buschmann	CDU
Herr Fred Harry Frenzel	CDU
Frau Ursula Greve-Tegeler	CDU
Herr Wolfgang Greve-Tegeler	CDU
Herr Dr. Stephan Lipski	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Frau Claudia Beier	BÜRGERAKTION
Herr Markus Hanten	BÜRGERAKTION
Frau Sabine Kittel	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Frau Martina Reuter	FDP
Frau Heidi Weiner	FDP
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis90/Die Grünen
Herr Abdullah Dogan	Bündnis90/Die Grünen

Herr Hartmut Toska
Frau Susanne Vogel

Bündnis90/Die Grünen
Bündnis90/Die Grünen

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt
Herr Beig. Reinhard Gatzke
Frau Beig. Rita Hoff
Herr Kämmerer Heinrich Klausgrete
Frau Monika Ortmanns
Herr Michael Witek
Herr Lutz Wachsmann
Herr Roland Becker
Herr Tobias Schlusche

Gleichstellungsbeauftragte

Ratsmitglieder

Herr Hans-Jürgen Weber
Herr Werner Horzella
Herr Dr. Peter Schnatenberg
Frau Angelika Urban

SPD
Allianz für Hilden
Allianz für Hilden
Allianz für Hilden

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 3 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 3.1 Beleuchtung der Straßen, Wege, Plätze und der Fußgängerzone
WP 09-14 SV 66/166
 - 3.2 Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich Köbener Straße:
Abhandlung der Anregungen
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss
WP 09-14 SV 61/227
 - 3.3 Bebauungsplan Nr. 151A für den Bereich Ohligser Weg/ An den Linden/ Kirschenweg:
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss

WP 09-14 SV 61/237

- 4 Sonstige Ratsangelegenheiten
 - 4.1 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hilden
hier: Maßnahmenliste zur Umsetzung des Konzeptes
WP 09-14 SV 66/173/1
 - 4.2 Frauenförderplan (Dritte Fortschreibung)
WP 09-14 SV 10/077/1
 - 4.3 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für
den Umlegungsausschuss der Stadt Hilden
WP 09-14 SV 61/241
 - 4.4 Finanzielle Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. ÖPNV-Gesetz NRW
WP 09-14 SV 61/238
 - 4.5 Partnerschaftliche Aktivitäten mit Nove-Mesto n. M. 2014 und Jubiläum 25 Jahre
Partnerschaft
WP 09-14 SV 01/119
 - 4.6 1) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Vereinigung der Sparkassen
Velbert, Ratingen und Hilden
2) Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden
Ratingen Velbert
WP 09-14 SV 01/126
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
 - 5.1 Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven
Auszahlungen für die Zeit vom 16.09.2013 bis 31.12.2013
WP 09-14 SV 20/131
 - 5.2 Haushaltssatzung 2014 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017
WP 09-14 SV 20/133
- 6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
 - 6.1 WDR2 für eine Stadt
- 7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 7.1 Antrag CDU - Situation Notdienstapotheken
 - 7.2 Anfrage SPD - Aufbringung einer Haltelinie im Bereich Düsseldorfer Straße / Teller-
ringstraße

- 7.3 Antrag Bürgeraktion - Jugendtreff in der Innenstadt
- 7.4 Anfrage Bürgeraktion - Situation auf dem Ellen-Wiederhold-Platz
- 7.5 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Situation auf dem Ellen-Wiederhold-Platz
- 7.6 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Falschparker im Innenstadtbereich
- 7.7 Anfrage FDP - Ampelschaltung Berliner Straße

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Thiele, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass die Unterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Rm. Remih/FDP brachte seine Verwunderung zum Ausdruck, dass der Antrag seiner Fraktion zur Einführung einer Investitionsgrenze nicht auf der Tagesordnung stehe, obwohl er in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingereicht wurde.

Der Kämmerer, Herr Heinrich Klausgrete, entgegnete, dass die Verwaltung diesen Antrag wegen seiner strategischen Ausrichtung auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 formal für die kommende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgesehen habe. Darüber hinaus sei es auch in der Vergangenheit nicht üblich gewesen, bei der Verabschiedung des Haushaltes im Rat noch über Anträge zum Haushalt zu diskutieren.

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Georg Blanchot, Hilden – Klimaschutzkonzept

Herr Blanchot wies unter Bezug auf die bisherigen Abstimmungsergebnisse zum integrierten Klimaschutzkonzept (TOP 4.1) und die Situation an der Fahrradabstellanlage an der S-Bahn-Haltestelle Hilden-Süd darauf hin, dass es ein dringendes Bedürfnis nach weiteren Fahrradboxen gäbe und fragte, ob der Rat nicht doch die Möglichkeit sehe, einzelne Maßnahmen des Konzeptes

im kommenden Jahr zu finanzieren und umzusetzen.

Bürgermeister Thiele erwiderte, dass das Thema Umwelt- und Klimaschutz selbstverständlich auch weiterhin auf der Agenda stünde, lediglich bestimmte Maßnahmen aus finanziellen Gründen derzeit nicht umsetzbar seien. Bezüglich der Anregung, weitere Fahrradabstellboxen an der S-Bahn-Haltestelle Hilden-Süd einzurichten sagte er zu, dies als Bürgeranregung zu werten und dem Rat bzw. den Ausschüssen weiter zu leiten.

1 Befangenheitserklärungen

Rm. Vogel/Bündnis90/Die Grünen erklärte sich zum TOP 3.2 (3. Änderung B-Plan 63-VEP Nr. 20), Rm. Remih/FDP zum TOP 3.3 (B-Plan 151 A) für befangen.

2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Bayer Material Science lagen keine neuen Informationen vor.

3 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

3.1	Beleuchtung der Straßen, Wege, Plätze und der Fußgängerzone	WP 09-14 SV 66/166
-----	---	-----------------------

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss der Planung der Verwaltung zur Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze sowie der Fußgängerzone zu und beschließt:

1. Der europaweit auszuschreibende Straßenbeleuchtungsvertrag soll aus wirtschaftlichen Gründen eine Laufzeit von 10-20 Jahren haben. Die genaue Laufzeitfestlegung innerhalb dieses Rahmens erfolgt durch die Verwaltung im Vergabeverfahren.
2. Um die Funktionsfähigkeit und ein ausgewogenes Alter der Beleuchtungsanlagen langfristig sicherzustellen, wird das jährliche Budget ab 2015 auf 900.000€ für die Vertragslaufzeit des neuen Straßenbeleuchtungsvertrags erhöht. Hinzu kommt ggfls. aus dem Vergabeverfahren eine Preisindizierung.
3. Der noch vorhandene Bestand von rd. 1000 Quecksilberdampfleuchten soll möglichst schnell ausgetauscht werden, da es hierzu in Kürze keine Ersatzleuchtmittel mehr gibt. Dabei sollen im Regelfall, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, energiesparende LED-Leuchten zum Einsatz kommen. Die entstehenden Kosten sind, mit Ausnahme des nachfolgend genannten Bereichs der Fußgängerzone, in dem o.a. Budget enthalten.

4. Auch die Quecksilberdampfleuchten der Fußgängerzone (einschließlich Schwanenstr., Eisengasse, Marktstr., Nove-Mesto-Platz und Kurt-Kappel Str.) sollen in 2016 auf LED-Leuchten umgerüstet werden. Dabei sollen dekorative Leuchten vom Typ

☐ Calla, Fa. Schreder

oder

☐ ~~Campone, Fa. Hess~~

oder

☐ ~~Emporium, Fa. Trilux~~

☐ ~~Auf dem „Alten Markt“ soll eine historisierende Leuchte Typ Hilden der Fa. Trapp zum Einsatz kommen.~~

5. Die Finanzmittel für die unter Punkt 5 benannte Umrüstung werden separat im Haushalt 2016 im Produkt 120101 –Verkehrsflächen und Brücken- bereitgestellt. Sie betragen

☐ beim Typ Calla 533.000€

oder

☐ ~~beim Typ Campone 616.000€~~

oder

☐ ~~beim Typ Emporium 661.000€~~

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 3.2 | Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich
Köbener Straße:
Abhandlung der Anregungen
Zustimmung zum Durchführungsvertrag
Satzungsbeschluss | WP 09-14 SV
61/227 |
|-----|--|-----------------------|
-

An der Beratung und Abstimmung über diesen TOP nahm Rm. Vogel/Bündnis90/Die Grünen wegen Befangenheit nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:**

- 1.1 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung vom 07.11.2013

Bezirksregierung Abteilung 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst):

Der Bereich ist identisch mit jener Fläche, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgewertet wurde (Stellungnahme vom 09.04.2013).

Es haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Schreiben des KBD wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Westnetz GmbH – Regionalzentrum Neuss – vom 12.11.2013

Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH vorhanden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Schreiben der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben des Kreises Mettmann vom 29.11.2013

Untere Wasserbehörde:
Es bestehen gegen die geplante semizentrale Versickerung keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:
Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz
Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Altlasten
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Kreisgesundheitsamt:
Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Untere Landschaftsbehörde:
Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Der darin vorgesehene Ausgleich des verbleibenden Defizits wird zugestimmt.

Artenschutz:
Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) bestätigt dies.

Planung:

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Schreiben des Kreises Mettmann und die darin enthaltenden Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung:

Im Übrigen sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Anregungen nicht anders zu bewerten, als bereits im Offenlagebeschluss des Rates vom 16.10.2013 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/207) beschlossen. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 16.10.2013 verwiesen.

2. **die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:**

Es sind keine Anregungen von BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.

3. **das Angebot vom 08.01.2014 der Firma Wohnbau-Gesellschaft H. Derr mbH & Co KG, Hilden auf Abschluss des Durchführungsvertrages anzunehmen** und die Stadtverwaltung zu ermächtigen, den Durchführungsvertrag gemäß § 63 und 64 Gemeindeordnung NW verbindlich für die Stadt Hilden abzuschließen.

4. **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung, welcher zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 ist, gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt geändert wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), als Satzung.**

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 09.12.2013 zugrunde.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung, welcher zugleich auch Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 ist, liegt im Hildener Norden zwischen der L282 (Westring) und der Köbener Straße. Es wird im Norden begrenzt durch das Grundstück des bestehenden Garagenhofes (Flurstück 550), dem Feuerwehrezufahrtsweg der Hausnummer 8 der Köbener Str. im Osten (Flurstück 272), der Straßenfläche der Köbener Str. im Süden (Flurstück 423) und der Fußgängerzuwegung zur Hausnummer 10 der Köbener Str. im Westen (Flurstück 271). Das Plangebiet selbst umfasst Teilbereiche der Flurstücke 271 und 272 in Flur 31 der Gemarkung Hilden. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 0,26 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Wohnbau-Gesellschaft H. Derr mbH & Co KG, welche die Planung und Umsetzung des Vorhabens in Auftrag gegeben hat.

Ziel der Planung ist es, den bereits existierenden Garagenhof auf Flurstück 550 zu erweitern. Im Detail sollen 25 Fertiggaragen nördlich der Wohnhäuser Köbener Str. Nr. 8 und Nr. 10 errichtet werden. Die Gestaltung der neuen baulichen Anlagen soll sich an dem bestehenden Garagenhof orientieren (z. B. Dachbegrünung). Die Zufahrt des bestehenden Garagenhofes wird zur Erschließung der geplanten Garagen genutzt und geringfügig angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 3.3 | Bebauungsplan Nr. 151A für den Bereich Ohligser Weg/ An den Linden/ Kirschenweg:
Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss | WP 09-14 SV
61/237 |
|-----|--|-----------------------|
-

An der Beratung und Abstimmung über diesen TOP nahm Rm. Remih/FDP wegen Befangenheit nicht teil.

Auf Nachfrage von Rm. Dr. Haupt/ALLIANZ erklärte Bürgermeister Thiele, die zugesagte Kennzeichnung der Stellplätze in den Plänen, die zur Offenlage ausgelegt werden, vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben der Westnetz GmbH – Regionalzentrum Neuss vom 18.11.2013

Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH vorhanden.

Der Hinweis der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 22 Gefahrenabwehr, Hafensicherheit, Kampfmittelbeseitigung vom 18.11.2013

Bezirksregierung Abteilung 22 (Kampfmittelbeseitigungsdienst):

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall soll das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite des KBD (www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp) beachtet werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Anregungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden in die textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes aufgenommen und entsprechend auch im Umweltbericht abgehandelt.

1.3 Schreiben der Rheinbahn AG vom 14.11.2013

Zu der genannten Planung bestehen keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von den Bussen der Rheinbahn der Linien 741, 781 mit der Haltestelle „Ohligser Weg“ bedient sowie mit den Bussen der Linie 781 mit der Haltestelle „Am Strauch“.

Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle beträgt ca. 50 - 150 m.

Die Hinweise der Rheinbahn AG werden zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben der Feuerwehr der Stadt Hilden vom 28.11.2013

Alle Wohngebiete bzw. die darin geplanten Wohnhäuser müssen mit Einsatzfahrzeugen (Lastkraftwagen) der Feuerwehr erreichbar sein.

Aus Sicht der Feuerwehr weisen insbesondere die Radien und Übergangsbereiche in den neuen Erschließungsstraßen keine ausreichende Breite auf. Insbesondere dann, wenn Begegnungsverkehr geplant oder Teile als Fußweg ausgeführt, - oder Bäume und Laternen gesetzt werden.

Für die Gestaltung und Dimensionierung der erforderlichen Feuerwehrezufahrten, Kurvenradien, Durchfahrtsbreiten und Bewegungsflächen sind die Vorgaben der ehemaligen Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung NRW Punkt 5. einzuhalten und zu beachten.

Der Wendehammer vor WA 8 ist zu klein und ist so auszugestalten, dass hier mit einem Löschfahrzeug im Bedarfsfall in drei Zügen gewendet werden kann (mind. Flächenbedarf ca. 25 x 25).

Für das Erschließungsgebiet ist nach derzeitigem Planungsstand eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³ pro Stunde sicherzustellen. Der Abstand eines Objekts zu einer Löschwasserentnahmestelle (Hydrant), sowie der Abstand der Löschwasserentnahmestellen untereinander, dürfen 100 m nicht überschreiten. Die Löschwasserversorgung sollte vorzugsweise als Ringleitung ausgeführt werden. Die Hydranten sind so anzulegen, dass diese nicht direkt in der Fahrbahn oder in Parkbuchten liegen, sondern jederzeit schnell zugänglich sind, ohne bei Inbetriebnahme den zu oder abfließenden Verkehr zu behindern. Details zur Löschwasserversorgung sind frühzeitig mit der Feuerwehr Hilden abzusprechen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Planung wurde hinsichtlich der Erreichbarkeit der Wohnhäuser mit Einsatzfahrzeugen (Lastkraftwagen) der Feuerwehr überprüft. Demnach wurden die Hinweise hinsichtlich der Radien, der Dimensionierung und Ausgestaltung der neuen Erschließungsstraßen zur Kenntnis genommen und die Planung hierauf, wo notwendig, angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Begegnungsverkehr vorgesehen ist (ausschließlich Einrichtungsverkehr) und dass, aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich, keine Bereiche als Fußweg gestaltet werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellte „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 151a „An den Linden, Kirschenweg, Ohligser Weg“ in Hilden“ hingewiesen (Stand 23.09.2013), welche auch ein Grobkonzept für die zukünftige verkehrliche Erschließung behandelt. Demnach ist es für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich, den Einsatzort zu erreichen.

Die Hinweise bezüglich Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der Planung (Ausbauplanung der Straßen) berücksichtigt.

Bei dem Wendehammer vor WA 8 handelt es sich um eine Bestandssituation, die durch die Planung keine Veränderung erfahren soll. Gleiches gilt für das Wohngebiet WA 8, welches ebenfalls nicht durch die Planung verändert wird. Insofern übernimmt der vorliegende Bebauungsplanentwurf für diese Bereiche nur die vorhandene Bestandssituation.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass auch bereits erstellte Entwurfsplanungen zu Umgestaltung des Kirschenweges durch die Stadtverwaltung Hilden aus dem Jahr 2008, keine Änderungen der Wendeanlage vorsahen.

Darüber hinaus ist im Wendebereich auch mit keiner Änderung der verkehrlichen Situation zu rechnen, da bspw. Stellplätze für die geplanten Häuser des Baufeldes WA 6 angrenzend an die neue Erschließungsstraße vorgesehen sind.

Eine Erweiterung der vorhandenen Wendeanlage auf den geforderten Mindestflächenbedarf von ca. 25 x 25 m würde, des Weiteren, einen Eingriff auf im Privatbesitz befindliche Flurstücke (Nr. 674, 868 und 1019) nach sich ziehen.

Der Anregung bezüglich der Ausgestaltung des vorhandenen Wendehammers wird daher nicht Folge geleistet.

Die Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung der neuen Erschließungsstraßen berücksichtigt. Details zur Löschwasserversorgung werden frühzeitig mit der Feuerwehr abgesprochen.

1.5 Schreiben vom Kreis Mettmann vom 10.12.2013

Untere Wasserbehörde:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die geplanten Mulden- / Rigolenversickerungen für das Niederschlagswasser keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Untere Landschaftsbehörde (ULB):

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung des Beirates bei meiner Unteren Landschaftsbehörde, des Ausschusses für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung (ULAN) sowie des Kreisausschusses ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung:

Der Begründung des Bebauungsplanes (BP) ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierzu werden keine Anregungen gemacht.

Eingriffsregelung:

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LPF) erarbeitet. Das ermittelte Defizit von 7.396 Punkten soll durch eine externe Maßnahme (Umgestaltung Hoxbach) ausgeglichen werden. Es wird angeregt, die externe Maßnahme vor Baubeginn inhaltlich mit der ULB abzustimmen.

Es wird weiterhin angeregt diese Maßnahme in einer Karte darzustellen und bei Rechtskraft des BP in das zur Verfügung gestellte KOMKAT einzutragen.

Artenschutz:

Der Artenschutzbeitrag (sowie der Umweltbericht) zeigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf, die von der Unteren Landschaftsbehörde unterstützt werden. Bezüglich der Rodung von Bäumen wird noch auf den § 39 (5) BNatSchG hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Artenschutz als eigenständige Vorschrift neben der Eingriffsregelung steht und keinem baurechtlichen Abwägungsvor-

halt gem. § 1 Abs. 7 BauGB unterliegt, sondern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Planrealisierung zwingend zu beachten ist, um die Rechtssicherheit der Planung im weiteren Verlauf des Verfahrens sicherzustellen.

Kreisgesundheitsamt:

Zu dem Bebauungsplan (BP) wurde ein Schallgutachten (Grasy + Zanolli engineering, vom 22.09.13) erstellt, in dem Straßenverkehrs- und Parkplatzlärm beurteilt wurden.

Als Ergebnisse wurden in angrenzenden Bereichen an den Straßen An den Linden und Ohligser Weg zum Teil erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete ermittelt (bis zu 14 dB(A) tags / nachts), die sich nach Angaben des Schallgutachters aber im jetzigen Bestand und der Schallprognose (2025) nicht signifikant unterscheiden.

In den entsprechenden Bereichen sind daher gesunde Wohnverhältnisse nur eingeschränkt gegeben.

Hierzu wird angeregt, auch im Fall von Um- oder Neubauten in diesen Bereichen entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorzusehen und umzusetzen (s.u.).

Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung (außerhalb des Plangebiets) ergeben sich durch die Planungen in Teilbereichen zwar erhöhte Schallpegel, diese liegen aber weiterhin unter den entsprechenden schalltechnischen Orientierungswerten.

Bezüglich der neu geplanten Parkplatzzflächen ergeben sich etwas höhere Schallpegel im Bereich der bestehenden bzw. geplanten Wohnbebauung im Plangebiet. Sofern die nächtlichen Schallpegel über 50 dB(A) liegen (konkrete Zahlenwerte sind in dem Schallgutachten nicht enthalten), wird empfohlen, zum Schlafen geeignete Räume nicht direkt zu diesen Parkplätzen auszurichten bzw. (entsprechend der VDI 2719) hierfür schallgedämmte Lüftungsanlagen vorzusehen.

Vom Schallgutachter wurde ein Vorschlag für eine textliche Festsetzung für passive Schallschutzmaßnahmen gemacht. Diese wurde auch in den BP übernommen (textl. Festsetzung Nr. 8). Im BP selbst fehlt jedoch die Kennzeichnung von entsprechenden Lärmpegelbereichen (LPB). Weiterhin sollten – wie ebenfalls vom Schallgutachter empfohlen – für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämmte, evtl. fensterunabhängige Lüftungsanlagen festgesetzt werden (mind. ab LPB IV bzw. ab einem nächtlichen Beurteilungspegel von mehr als 50 dB(A)).

Insbesondere für die Gebäude An den Linden und Ohligser Weg wird im Fall von Neu- oder Umbaumaßnahmen die Anordnung von zum Schlafen geeigneten Räumen an die schallabgewandten Seiten empfohlen; hierzu wird auch eine entsprechende textliche Festsetzung empfohlen.

Hinweis:

Der Text in der Begründung unter dem Punkt 9.10 auf Seite 33 (5. Absatz) ist unvollständig und muss überarbeitet werden.

Planungsrecht:

Es bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 151A keine Bedenken. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Aussagen und Hinweisen der Unteren Wasserbehörde, Unteren Immissionsschutzbehörde, Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Landschaftsbehörde, des Kreisgesundheitsamtes und hinsichtlich des Planungsrechts werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde, die externe Maßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung vor Baubeginn inhaltlich mit der ULB abzustimmen, wird Folge geleistet. Des Weiteren wird der Anregung gefolgt, die Maßnahme in einer Karte darzustellen und bei Rechtskraft des Bebauungsplanes diese in das zur Verfügung gestellte KOMKAT einzutragen.

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes, entsprechende Schallschutzmaßnahmen in den Bereichen der Straßen An den Linden und Ohligser Weg auch im Fall von Um- oder Neubauten vorzunehmen, wird Folge geleistet. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eingeflossen.

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes, in den Bereichen, in denen aufgrund angrenzender Gemeinschaftsstellplätze die nächtlichen Schallpegel über 50 dB(A) liegen, zum Schlafen geeigneten Räume nicht zu diesen hin auszurichten, wird nicht entsprochen. Bei den Gemeinschaftsstellplätzen handelt es sich ausschließlich um private Stellplatzanlagen (keine Garagen) der Anwohner der angrenzenden Gebäude. Die Berechnungen des Schallschutzgutachtens zeigen, dass ausschließlich die bestehenden bzw. geplanten Gebäude der „Wohnanlage“ des Bauvereins betroffen sind. Gebäude außerhalb des Plangebiets sind hingegen nicht betroffen. Ein Schutzanspruch der Wohngebäude im Plangebiet gegenüber den eigenen Stellplatzflächen wird daher nicht erwartet.

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes, Lärmpegelbereiche festzulegen und für zum Schlafen geeignete Räume schallgedämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungsanlagen festzusetzen, wird gefolgt. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplanes wurde der Bebauungsplan um eine entsprechende Darstellung mit Lärmpegelbereichen (LPB) ergänzt. Ab einem LPB von IV wurde festgesetzt, bei für zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämmte, evtl. fensterunabhängige, Lüftungsanlagen vorzusehen. Demgemäß wurde den Anregungen des Kreisgesundheitsamtes entsprochen.

Der Anregung des Kreisgesundheitsamtes, bei Gebäuden der Straßen An den Linden und Ohligser Weg, im Falle von Neu- oder Umbaumaßnahmen, die zum Schlafen geeigneten Räume an die schallabgewandten Seiten anzuordnen, wird nicht Folge geleistet. Mit den Festsetzungen der Lärmpegelbereiche wurden schon ausreichende Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm getroffen.

Gemäß der Anregung des Kreisgesundheitsamtes wurde der unvollständige Satz in der Begründung unter dem Kapitel 9.10 überarbeitet.

1.6 Schreiben der Stadtwerke Hilden vom 09.12.2013

Die Erschließung des Baugebietes mit Gas und Wasser kann über die zukünftigen öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen und ist sichergestellt.

Die Versorgung im Bereich Elektro ist aus dem Niederspannungsnetz möglich. Die notwendige Verlegung von Kabeltrassen erfolgt aus den bestehenden Ortsnetzstationen heraus und verläuft ebenfalls in den zukünftig öffentlichen Verkehrsflächen.

Für die öffentliche Straßenbeleuchtung ist ein neues Planungskonzept notwendig. Zwischen den zukünftigen Lampenstandorten und der Leitungstrasse ist ein Abstand von ca. 0,40 m im öffentlichen Bereich notwendig.

Die Verlegung eines Kommunikationsnetzes ist möglich.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise der Stadtwerke Hilden werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Beleuchtungsplanung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung der neuen Erschließungsstraßen.

1.7 Schreiben der BUND Ortsgruppe Hilden vom 13.12.2013

Aufgrund der zahlreichen angesprochenen Aspekte in der Stellungnahme werden diese nummeriert, um die Abwägung besser nachvollziehbar zu machen:

1. Der jetzt vorgelegte Bebauungsplan 151A wird abgelehnt und würde auch bei einer Offenlage auf Ablehnung bei der Bürgerschaft stoßen. Er entspricht weder der im Rahmen der Bürgeranhörung vorgestellten Planung, noch dem Beschlussvorschlag, der am 13.02.2013 im STEA vorgestellten und beschlossenen Variante 2. Dies gilt für die überbaubaren Flächen ebenso, wie für die dargestellten „zu erhaltenden Grünstrukturen“. Deshalb werden eine Überarbeitung der Planung und eine neuerlich TÖB-Beteiligung angeregt. Bezüglich der Flächeninanspruchnahme möchte man nur versuchen, die Ursprungsvariante 1 durchsetzen
2. Der B-Plan muss als „Freibrief“ angesehen werden. Es wird ein B-Plan mit genauen Darstellungen der Einzelhäuser erwartet. Zudem wurde schon ein „Architektenwettbewerb“ durchgeführt.
3. Eine genaue Bezeichnung und Bemaßung der Einzelhaus-Baufelder ist notwendig, um die geplante Vermeidbarkeit von „Baumopfern“ beurteilen zu können.
4. Die Einbeziehung des Spielplatzes wird als „Augenwischerei“ angesehen, da die Baumstandorte nicht zur Disposition standen.
5. An den Linden 13-15 wurde ein städtischer Altbaum beschädigt und die gesamte Baum- und Strauchstrukturen des Grundstücks beseitigt. Dies wurde im Scoping-Termin angemahnt und es wurde angeregt, dies in die ökologische Betrachtung einfließen zu lassen.
6. Bei Variante 2 kommt man auf mehr als 70 Baumstandorte, die durch den B-Plan auf 12 reduziert werden sollen. Von 70 Baumstandorten würden nur noch 7 Altbaumstandorte übrig bleiben.
7. Die Erschließungsstraße am Ostrand (WA5) sieht nach einer „spekulativen Erschließung“ der großen angrenzenden Freiflächen aus, und dadurch der Sperber gestört werden würde.
8. Zu den teilweise gefundenen bzw. nicht gefundenen Fledermäusen werden zwar die Baumhöhlen und deren Lebensräume erwähnt, aber Konsequenzen zur Vermeidung von „Baumopfern“ bleiben aus.
9. Der Umweltbericht stellt ein „Auftragsgutachten“ dar. Der Ausgleich sollte im B-Plangebiet erfolgen um den Wohnwert zu wahren
10. Die externe Kompensationsmaßnahme kann nicht überzeugen:
 - Die Maßnahme bringt nichts für das eigentliche Wohngebiet und den Siedlungsscharakter
 - Die Renaturierung des Hoxbaches ist ohnehin eine vorzunehmende Maßnahme nach der WRRL. Der Maßnahme stehen Fördergelder zur Verfügung, die nicht den privaten Bauinteressen zugute kommen sollten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Der B-Plan wurde auf Grundlage der am 13.02.2013 im STEA beschlossenen Variante 2 erstellt. Die Lage der Baufelder und die Abmessungen wurden so festgesetzt, dass in diesen die Gebäude der Variante 2 umgesetzt werden können, inkl. der Nebengebäude (Kellerersatzräume, Fahrradabstellanlagen, Gartenhäuschen etc.). Eine Umsetzung der Variante 1 ist aus verschiedensten Gründen (Baufelder, Dachform, Firstrichtung etc.) nicht möglich. Die freizuhaltenden Flächen bzw. Grünstrukturen wurden entsprechend aus Variante 2 übernommen. Bei der vorgestellten Variante handelt es sich zudem um einen städtebaulichen Entwurf, der in der Planung nicht den Anspruch einer detailgenauen Darstellung erheben kann. Des Weiteren stellen die Baufenster entlang den Straßen „An den Linden, Ohligser Weg, Kirchsenweg und Rosenweg“ die jetzige Bestandssituation mit den zahlreichen Anbauten dar. Es bestehen teilweise im Bestand Bautiefen von mehr als 22m. Die Bautiefe der „Baufenster“ im Entwurf beträgt dagegen nur 16m, was lediglich für eine Umsetzung des Musterhaus-Entwurfes ausreichend ist.

Die Planunterlagen wurden für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) versendet, um grundlegende Fragestellungen zu klären. Sie stellt eine erste Phase der Behördenbeteiligung dar. Parallel zur Offenlage erfolgt eine weitere Beteiligungsphase der TÖB, in der weitere Stellungnahmen eingeholt werden. Eine neuerliche frühzeitige Beteiligung der TÖB ist demnach fachlich nicht erforderlich. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Der Anregung der Überarbeitung der Planung wird entsprochen und in den noch folgenden Punkten abgehandelt.

Zu 2 und 3: Das Gutachterverfahren (Architektenwettbewerb) des Bauvereins ist nicht als eine fertige Planung für das gesamte Gebiet zu betrachten. Es ist lediglich als eine Konzeptidee, wie sich noch detailliert zu planende Gebäude in bestehende Strukturen einfügen können bzw. sollen. Daraus ergaben sich insbesondere für Dachform, Dachneigung, Stellung der Gebäude, Fassaden, Höhen etc., Hinweise für textliche Festsetzungen im B-Plan.

Bei dem B-Planverfahren handelt es sich um eine langfristig angelegte Planung über mehrere Jahrzehnte. Insbesondere ist noch nicht absehbar, wann die Bestandsgebäude ersetzt werden müssen oder können. Aus diesem Grund muss dem Bauverein die Möglichkeit gegeben werden, situationsbedingt auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Eine Ausweisung als Einzelhausbaufelder würde eine konkrete Einzelhausplanung, inkl. aller Nebengebäude schon zum jetzigen Zeitpunkt voraussetzen, was einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gleichkommen würde und der Langfristigkeit widersprechen würde. Ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan ist ein Instrument, um Maßnahmen über einen bestimmten, kurzen Zeitraum durchzuführen. Dies würde den Zielen des Bauvereins, das Gebiet über Jahrzehnte hinweg zu entwickeln und die Bestandsgebäude so lange wie möglich zu erhalten, ebenfalls widersprechen.

Der Anregung, baukörperbezogene Baufenster zu erstellen, wird nicht entsprochen

Um die überbaubare Grundstückfläche so gering wie möglich zu halten und die Anordnung der Gebäude zu regeln, wurde der Bebauungsplan dennoch in folgenden Punkten überarbeitet:

- Die Baufenster wurden generell von 22m auf 16m Tiefe verringert, um eine zu große Gebäudeausdehnung in die Tiefe zu vermeiden.
- Die Baufenster wurden, wenn möglich, unterbrochen und die maximale Länge der Einzelgebäude wurde auf 20m festgesetzt, um eine durchgängige Bebauung zu verhindern

- Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) wurde von 1,2 auf 0,8 verringert
- Außerhalb der Baufenster sind nur Kellerersatzräume, Fahrradabstellanlagen, Pergolen und Gartenhäuser zulässig. Andere Anlagen wie z.B. Stellplätze und Garagen sind ausgeschlossen.
- Es wurden zusätzliche Baulinien festgesetzt, um die Baufluchten besser steuern zu können.

Der Anregung, die Planung zu überarbeiten (vgl. Punkt 1) und die Baufelder zu verkleinern, wird entsprochen.

Zu 4: Der Spielplatz und die öffentliche Grünfläche im Süden sind Teile des Plangebietes. Die dort vorhandenen Bäume unter Baumschutzsatzung mussten demnach mit erfasst werden. Allerdings ist eine Darstellung der Bäume im B-Plan nicht erforderlich, da in Grünflächen jegliche Bebauung ausgeschlossen ist. Die Bäume stehen aber auch weiterhin unter der Baumschutzsatzung.

Zu 5: Die Genehmigung des Bauantrags für das Gebäude „An den Linden 13/15“ wurde im Oktober 2011 erteilt. Zu diesem Zeitpunkt war noch kein Aufstellungsbeschluss für den B-Plan ergangen und es konnten demnach auch noch keine Fachgutachter beauftragt werden. Die ökologische Erfassung und Bewertung des Bebauungsplangebietes erfolgte sinnvollerweise nach dem Winter 2011/2012, im Frühjahr. Das Baugelände wurde von Bewuchs befreit, soweit dies für den Bau notwendig war. Auf besagtem Grundstück befand sich nach Aussagen des Bauvereins kein Baum, der unter die Baumschutzsatzung fiel, da ansonsten eine Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Zudem handelte es sich bei dem freizumachenden Gelände um eine brachliegende Ziergartenanlage, die jederzeit wieder als diese hätte genutzt werden können. Gleiches sieht man auch heute an anderen Stellen des Gebietes. Da eine Biotoptypenkartierung immer von einem Ist-Zustand ausgeht, konnte die Freimachung nicht in die Kartierung einfließen. Zudem war der Neubau „An den Linden 13/15“ noch nach §34 BauGB zu werten. Hier erfolgt generell keine Biotoptypenkartierung bzw. ist auch nicht gesetzlich gefordert. Zur Aussage, dass ein städtischer Alleebaum beschädigt wurde, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Hierzu wird eine Prüfung folgen.

Zu 6: Die in dem Plangebiet dargestellten zu erhaltenden Baumstandorte stellen Bäume dar, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Insgesamt wurden 24 Bäume festgestellt, die unter die Baumschutzsatzung fallen bzw. die einer generellen Schutzwürdigkeit unterliegen könnten. Bei 20 Bäumen wurde eine Betroffenheit durch die Baumschutzsatzung festgestellt. Eine gesonderte fachliche Betrachtung dieser Baumbestände sagt im Umweltbericht aus, dass die Mehrzahl dieser Bäume aufgrund erläuterter Umstände, nur bedingt schutzwürdig oder nicht erhaltenswert ist. Trotzdem wurden diese im Bebauungsplan festgesetzt, um diese Grünstrukturen zu schützen. Alle anderen Bäume sind aufgrund der mangelnden Schutzwürdigkeit unerheblich für die Einzelbetrachtung, sondern wurden in der Fläche bewertet. Des Weiteren wird klargestellt, dass Bäume, die sich auf der „nicht überbaubaren Grundstücksfläche“ befinden, auch nicht von der Bebauung betroffen sind. Gehölze bzw. Bäume, die nicht entfernt werden müssen, bleiben ebenfalls erhalten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Grünflächen, die teilweise erhalten werden, insbesondere 18 von 20 satzungsgeschützten Bäumen, nicht *überwiegend* prägend für die Siedlungsstruktur sind. Sie sind lediglich ein Teil einer komplexen Siedlungsstruktur, die durch den Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert wird. Ein derartiger Erhalt der Siedlungsstruktur wäre bspw. ohne Bebauungsplan nicht zu erreichen, da eine Beurteilung nach §34 BauGB deutlich andere Formen

der Bebauung zulassen müsste. Auch eine Betrachtung der Grünstrukturen würde entfallen.

Weiterhin wird auf Punkt 2 und 3 hingewiesen, in dem die Anpassung der Planung beschrieben wird.

Demnach wird die Aussage, die Planung wäre nicht im Einklang mit der Siedlungsstruktur und es würden nur 7 Baumstandorte erhalten, zurückgewiesen.

Zu 7: Die Erschließung am Ostrand der Bebauung (WA5) dient dazu, eine einheitliche und zusammenhängende Grünfläche zwischen den Gebäuden zu erhalten. Eine Erschließung zwischen den Gebäuden des Baufensters WA5 würde dazu führen, dass die Gebäude am Kirschenweg doppelt erschlossen wären und beidseitig vom Verkehr betroffen wären. Aus städtebaulicher Sicht ist es daher sinnvoll die Verkehrsfläche am Rand verlaufen zu lassen.

Da der Bauverein nicht Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ist, kann auf die Grundstücke nicht zugegriffen werden. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass die Eigentümer entsprechende Grundstücke bebauen wollen.

Laut dem Umweltbericht ergeben sich planbedingt keine Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich geschützter Tierarten. Dem Eintreten einer Beeinträchtigung kann über artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Diese sind im Bebauungsplan festgelegt und auch im Umweltbericht aufgelistet. Der Einwand der „Störung“ wird zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Bäume, die vorhabenbedingt entfernt werden, müssen ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) >30cm frühzeitig vor Fällung auf vorhandene Spalten und Risse auf Fledermäuse und Sperber überprüft werden, um eine Betroffenheit auszuschließen. Dies gilt auch für Bäume, an denen Kästen hängen. Im Falle eines Fundes bei Fällarbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Somit können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für den unvermeidbaren Eingriff ist dann ein Ausgleich notwendig. Zu dem gezielten Erhalt von Grünstrukturen und Vermeidung von „Baumopfern“ wird auf die vorhergehenden Punkte und die Festlegungen der Vermeidung im B-Plan verwiesen.

Zu 9: In den seltensten Fällen ist ein Ausgleich im oder im unmittelbaren Umfeld eines Bebauungsplangebietes möglich, insbesondere dann, wenn es sich um eine eng begrenzte Fläche der Innenentwicklung einer Stadt handelt. Zudem lassen es die vorhandenen Flächen nicht zu, einen entsprechenden Ausgleich (z.B. Anlegen einer Waldfläche, großflächige Streuobstwiese etc.) vor Ort fachgerecht durchzuführen. Für die geplante Bebauung bzw. davor und danach werden aber weiterhin ausreichend private Grünflächen mit entsprechendem Bewuchs vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Forderung, den Ausgleich im Baugebiet zu leisten, kann nicht nachgekommen werden.

Des Weiteren wird die Behauptung, dass es sich bei dem Umweltbericht und Artenschutzbeitrag um ein „Auftragsgutachten“ handelt, zurückgewiesen. Die Gutachter haben die Berichte und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach den aktuellen gesetzlichen Grundlagen fachlich richtig erstellt. Dies gilt grundsätzlich für alle Gutachten. Es wird zudem auf die geplante Ausgleichsmaßnahme verwiesen, in der der Bauverein einen Ausgleich über das errechnete notwendige Maß hinaus ausführen wird.

Zu 10: In den seltensten Fällen ist ein Ausgleich im oder im unmittelbaren Umfeld eines Bebauungsplangebietes möglich, insbesondere dann, wenn es sich um eine eng begrenzte Fläche der Innenentwicklung einer Stadt handelt. Wie unter Punkt 6 angemerkt, ist die Grünstruktur nur ein Teil des Siedlungscharakters und nicht der ausschlaggebende Punkt.

Tatsächlich wurden die ehemaligen großen „Selbstversorger-Gärten“ schon vor langer Zeit von den Bewohnern weitgehend aufgegeben. Aufgrund der Altersstruktur wurde die Bewirtschaftung der großen Flächen für die Bewohner immer schwieriger; als Folge davon wurde in vielen Fällen schlichter Rasen eingesät. Aufgrund einer veränderten Lebensrealität kann es nicht Sache der Bauleitplanung sein, hier wieder „Selbstversorger-Gärten“ als Freiraumelement einzuplanen.

Eine klare Definition, was eine Wohnqualität ausmacht, ist schwer erfassbar und durchaus individuell zu betrachten. Wie aus dem Bebauungsplan zu entnehmen ist, können Teile der Grünstrukturen, insbesondere ein großer Teil der markanten Bäume erhalten werden. Des Weiteren wird es auch nach einer jeweiligen Baumaßnahme zu einer Aufwertung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Grünanpflanzungen kommen. Demnach stehen auch weiterhin genügend Grünflächen zur Verfügung. Die Eingriffe, die nicht komplett im Gebiet ausgeglichen werden können, werden an anderer Stelle ausgeglichen.

Bei der Renaturierung des Hoxbaches handelt es sich um eine mit der Unteren Landschaftsbehörde und anderen Behörden abgestimmte, sinnvolle Maßnahme, die zudem deutlich begrüßt wird. Somit kann dadurch eine Aufsplittung der Ausgleichsmaßnahmen auf viele Kleinflächen vermieden werden. Nach den §§ 1a und 200a BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich und die Maßnahmen sind gesetzlich legitimiert. Auch ist nicht bekannt, dass die „Pflichtaufgabe“ der Renaturierung des Hoxbaches ausschließlich durch die Öffentliche Hand durchgeführt werden muss und nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden können.

Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich, werden ausschließlich durch den Bauverein Hilden eG. finanziert und nicht durch Fördergelder bezuschusst. Die alleinige Finanzierung durch den Bauverein hat auch den Effekt, dass Fördergelder an anderer Stelle verwendet werden können.

Durch die Maßnahmen am Hoxbach werden 9.155 Ökopunkte generiert, dies sind 1.263 Punkte mehr, als der Bauverein laut der Bilanz ausgleichen müsste. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung vertraglich vereinbart wird und so zeitnah wie möglich erfolgen soll. Da die Bilanzierung des Eingriff-Ausgleichs von einem Endzustand ausgeht und der B-Plan nur schrittweise in den nächsten Jahrzehnten umgesetzt wird, führt dies zu dem Effekt, dass sich die Ökobilanz insgesamt noch positiver darstellt. Der Ausgleich erfolgt wesentlich früher, während die komplette Umsetzung des B-Plans weit in der Zukunft liegt.

2. **die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 151 A die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd.

Es wird begrenzt durch den Ohligser Weg im Norden, durch die Straße An den Linden im Westen, durch die Nordgrenze sowie die Ostgrenze des Flurstückes 840 (Flur 63 Gemarkung Hilden) sowie die Straße Am Strauch im Süden und durch die Ostgrenze des Flurstückes 777 (Flur 63 Gemarkung Hilden) sowie die Ostgrenzen der Flurstücke 293, 292, 291, 424, 423, 289, 288, 287, 285,

1051, 365 und 490 (alle Flur 62 Gemarkung Hilden) im Osten.

Mit dem Bebauungsplan soll zum einen die bestehende aufgelockerte städtebauliche Struktur entlang der Straßen erhalten werden, zum anderen soll die Möglichkeit einer der Situation angemessenen städtebaulichen Nachverdichtung in den Innenbereichen des Quartiers geschaffen werden. Um den städtebaulichen Zusammenhang von Alt und Neu zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan auch gestalterische Festlegungen enthalten.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 27.01.2014 zugrunde

Gez. Horst Thiele

Abstimmungsergebnis:

Mit 36 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen (Fraktion BÜRGERAKTION) mehrheitlich beschlossen

4 Sonstige Ratsangelegenheiten

4.1 Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Hilden
hier: Maßnahmenliste zur Umsetzung des Konzeptes

WP 09-14 SV
66/173/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie im Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes Hilden die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahmen

Nr 1 ☐

Nr 2 ☐

Nr 3 ☐

Nr 4 ☐

Nr 5 ☐

zu beauftragen. Über die Aufnahme in den Haushaltsplan 2014 wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden.

Abstimmungsergebnisse:

Maßnahme Nr 1:

Bei 8 Ja-Stimmen (Fraktionen BÜRGERAKTION und Bündnis90/Die Grünen) gegen 33 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt

Maßnahme Nr 2:

Bei 4 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) gegen 37 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt

Maßnahme Nr 3:

Bei 4 Ja-Stimmen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) gegen 37 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt

Maßnahmen Nr 4 und 5:

Abstimmung obsolet, da Maßnahmen nur in Verbindung mit einem Klimaschutzmanager (Maßnahme 1) möglich wären.

4.2 Frauenförderplan (Dritte Fortschreibung)

WP 09-14 SV
10/077/1

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt auf Vorschlag des Personalausschusses die dritte Fortschreibung des Frauenförderplans in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.3 Wahl einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Umlegungsausschuss der Stadt Hilden

WP 09-14 SV
61/241

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden wählt gemäß §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 07.07.1987 in der zurzeit gültigen Fassung

Herrn Klaus Meisloch

zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden.

2. Der Rat der Stadt Hilden wählt gemäß §§ 3 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 07.07.1987 in der zurzeit gültigen Fassung

Herrn Stephan Klein

zum stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden.

Abstimmungsergebnis:

Bei 4 Enthaltungen (Fraktion Bündnis90/Die Grünen) einstimmig beschlossen

4.4 Finanzielle Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. ÖPNV-Gesetz NRW

WP 09-14 SV
61/238

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss

1. Der Rat der Stadt Hilden bekräftigt, dass die Aufgabe der Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auch ab dem Jahr 2014 auf den Zweckverband VRR übertragen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Zweckverbandssatzung).

2. Der Rat der Stadt Hilden beschließt, 20% der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für eigene Zwecke zu beanspruchen. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften.
3. Der Rat der Stadt beschließt, dass die verbleibenden Mittel in Höhe von 80 % der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom Zweckverband VRR für Zwecke des ÖPNV (mit Ausnahme des SPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, für folgende Zwecke weiter zu leiten sind:

Alternative A

Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV;

Alternative B

Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aus der Anwendung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im VRR-Gemeinschaftstarif;

Alternative C

Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung.

4. Darüber hinaus stimmt der Rat der Stadt Hilden zu, dass die Verwaltung jährlich innerhalb des gesetzten Prozentrahmens zu 3. über die Anwendung der Varianten entscheidet und die Verteilung nach sachgerechten Erwägungen vornimmt.
5. Hinsichtlich der konkreten Festlegung für eine der Alternativen A – C entscheidet sich der Rat der Stadt Hilden für das Jahr 2014 in Abstimmung mit der Rheinbahn für die Alternative C (Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung) sowie für die KVGM und die VGH für die Alternative A (Gewährung der ÖPNV-Pauschale durch die VRR AöR im Rahmen der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

4.5	Partnerschaftliche Aktivitäten mit Nove-Mesto n. M. 2014 und Jubiläum 25 Jahre Partnerschaft	WP 09-14 SV 01/119
-----	--	-----------------------

Beschlussvorschlag:

- A) Der Paten- und Partnerschaftsausschuss nimmt Kenntnis von den partnerschaftlichen Aktivitäten im Jahre 2014, besonders hinsichtlich des Bestehens der 25 jährigen Partnerschaft.
- B) Nach Vorberatung im Paten- und Partnerschaftsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Rat der Stadt Hilden die Entsendung einer offiziellen Delegation in die Stadt Nové Město nad Metují aus Anlass des 25 jährigen Jubiläums der Partnerschaft in der Zeit vom **29. Mai – 01. Juni 2014** in der Zusammensetzung:

- Bürgermeister
- Ausschussvorsitzende
- 8 Ratsmitglieder (2x SPD, 2x Allianz, je 1 Vertreter der anderen Fraktionen)
- „Vertreter der ersten Stunde“ der Partnerschaft aus Hilden (mit Partner)

Wegen der Kürze des Aufenthaltes wird auf eine Eigenbeteiligung verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Bei 4 Enthaltungen (Fraktion BÜRGERAKTION) einstimmig beschlossen

4.6	1) Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden	WP 09-14 SV 01/126
	2) Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden Ratingen Velbert	

StOVR Wachsmann wies darauf hin, dass im Änderungsvertrag vorgesehen ist, die Wahlzeiten der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe an die Wahlzeiten der Räte anzupassen. Da die kommende Wahlzeit per Gesetz auf 6 Jahre verlängert wurde, müssen die in der Vorlage genannten Wahlperioden entsprechend korrigiert werden: 2014-2020, 2020-2025 und 2025-2030. Im Beschluss des Zweckverbandes wurde dies bereits berücksichtigt, insofern sei der Beschlussvorschlag entsprechend redaktionell anzupassen.

Beschlussvorschlag (mit Änderungen):

1)

1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert vom 18.09.2002

Der Rat stimmt dem nachstehenden Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 24.03.2014 zu:

Die Stadt Velbert

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Stefan Freitag**,

und

die Stadt Ratingen

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Harald Birkenkamp**,

und

die Stadt Hilden

vertreten durch ihren Bürgermeister, **Herrn Horst Thiele**,

schließen folgenden 1. Änderungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Unter den beteiligten besteht Einigkeit darüber, dass der mit Schreiben vom 11.12.2002 vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigte öffentlich-rechtliche Vertrag zur

Neubildung einer Zweckverbandssparkasse zwischen den Städten Hilden Ratingen und Velbert mit folgenden Änderungen bestehen bleibt:

(1) In der Einführung vor § 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse und der Vorsitzende des Risikoausschusses sowie ihre Stellvertreter im Verhinderungsfall sollen jeweils für die Kommunalwahlperiode abwechselnd von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gestellt werden.

Für die Wahlperioden ab Juni 2014 sollen folgende Regelungen gelten:

I.

Wahlperiode ab Juni 2014 bis 2019-2020			
Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Ratingen	Velbert	
b. Verwaltungsrat	Velbert	Hilden	Ratingen

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Hilden	Ratingen	
---------------------------	--------	----------	--

II.

Wahlperiode ab 2019-2020 bis 2024-2025			
Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Velbert	Hilden	
b. Verwaltungsrat	Hilden	Ratingen	Velbert

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Ratingen	Velbert	
---------------------------	----------	---------	--

III.

Wahlperiode ab 2024-2025 bis 2029-2030			
Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Hilden	Ratingen	
b. Verwaltungsrat	Ratingen	Velbert	Hilden

nachrichtlich:

c. Risikoausschuss	Velbert	Hilden	
---------------------------	---------	--------	--

Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume setzt sich der Wechsel der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Organen wie oben unter I. – III. dargestellt (beginnend mit I.) entsprechend fort. Für alle Wahlperioden gilt generell folgendes:

- Zum Verbandsvorsteher ist ein nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen.
 - Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates."
- (3) In § 4 Abs.2 werden die Worte „In den nachfolgenden Wahlperioden“ durch die Worte „In den laufenden und den nachfolgenden Wahlperioden“ ersetzt. Die Zahl „9“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt. Das Wort „NW“ wird durch das Wort „NRW“ ersetzt. Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
- (4) In § 4 Abs. 3 wird der Wortlaut gestrichen. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. Die Worte im bisherigen Abs. 4 „nach § 10 Absatz3 SpkG NW“ werden gestrichen.
- (5) Der Wortlaut des § 5 wird gestrichen. § 5 bleibt als Platzhalter erhalten wird mit dem Zusatz versehen „(Wortlaut mit 1.Änderungsvertrag gestrichen)“
- (6) In § 9 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird mit folgender Fassung Abs. 1 „Die Verteilung des Jahresüberschusses der (neuen) Sparkasse erfolgt zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden).“ Der bisherige Abs. 4 wird mit folgender Fassung Abs. 2 „Der Jahresabschluss und die Gewinnverteilung sollen aufgrund der Bestimmungen des SpkG NRW erfolgen.“

§ 2 Auswirkungen

Durch diesen Vertrag entstehen keine neuen Verpflichtungen, insbesondere keine Verpflichtungen finanzieller Art.

§ 3 Vertragsänderung – Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen diese Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der selben Form wie der Öffentlich-rechtliche Vertrag vom 18.09.2002.

§ 4 Inkrafttreten

Der 1. Änderungsvertrag tritt nach Zustimmung der Räte der Vertretungskörperschaften Hilden, Ratingen und Velbert und Unterzeichnung in Kraft.

Begründung:

Das **Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen** hat der Sparkasse HRV bereits mit Schreiben vom 11.12.2002 (Bescheid zur Genehmigung der Vereinigung der Sparkassen Hilden, Ratingen und Velbert) mitgeteilt, dass

„gemäß § 10 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Fassung Oktober 2002)

die vorsitzenden Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses für die Dauer der gesamten Wahlzeit gewählt werden. Der öffentlich-rechtliche Vereinigungsvertrag kann die gesetzliche Regelung nicht abändern.

Das Schreiben ist als Anlage beigelegt.

Aufgrund des vorgenannten Schreibens sieht der öffentlich-rechtliche Vertrag den Wechsel der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter während der laufenden Kommunalwahlperiode in einer „**Soll-Regelung**“ vor. Für die Durchführung dieses Wechsels ist die Sparkasse vom guten Willen der beteiligten Personen abhängig. So ist vor einer Neubestellung der Rücktritt des/der Amtsinhaber(s) erforderlich.

Da der öffentlich-rechtliche Vertrag dem heutigen SpkG NRW in der Fassung von Juli 2013 nicht mehr entspricht, hat der Sparkassenvorstand den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV) angeschrieben, den augenblicklichen Status geschildert und den Sparkassenverband um eine rechtliche Beratung gebeten.

Mit Schreiben vom 17. September 2013 hat der Geschäftsführer des RSGV der Sparkasse empfohlen:

„Wir möchten Ihnen empfehlen, neben der Änderung des § 1 Absatz 2 auch die übrigen Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Erwähnung des „Kreditausschusses“, der bereits nach der Novellierung des Sparkassengesetzes NRW im Jahr 2008 als Organ der Sparkasse nicht mehr vorgesehen ist. Der Risikoausschuss ist auch nicht vollständig dem seinerzeitigen Kreditausschuss gleichzusetzen, da er selbst kein Organ der Sparkasse mehr ist, sondern ein Ausschuss des Verwaltungsrates.

Aus rechtlicher Sicht halten wir es für geboten, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung insgesamt an den aktuellen Rahmen und die Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW anzupassen.

Im Rahmen der Gespräche zwischen Sparkasse und RSGV wurde zusätzlich die Anpassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes an das aktuelle Sparkassengesetz NRW empfohlen.

Der Sparkassenvorstand möchte gerne der Empfehlung des RSGV folgen. Auch sprechen weitere gute Gründe für eine Änderung.

So ist heute Konstanz in den Gremien der Sparkasse insbesondere vor dem Hintergrund der erhöhten, aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates äußerst wichtig für eine erfolgreiche, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sparkassenvorstand und den Gremien.

Nach nunmehr 11 Jahren Sparkasse HRV ist zwischen den drei Kommunen und der Sparkasse aus Sicht des Sparkassenvorstandes ein gutes Vertrauensverhältnis entstanden, sodass ein Wechsel der Vorsitzenden zur häufigen Kommunalwahlperiode entbehrlich erscheint.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse HRV wird sich in seiner Sitzung am 21. März 2014 mit dem Thema beschäftigen und eine Empfehlung an die Zweckverbandsversammlung aussprechen. Diese Empfehlung werden wir Ihnen in der Sitzung am 24. März 2014 bekanntgeben.

Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse HRV werden gebeten, den Änderungsvorschlägen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu folgen und diese Änderungen zu beschließen.

Zur Durchführung der beabsichtigten Vertragsänderungen ist in der Zweckverbandsversammlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erforderlich.

Die Ratsmitglieder der Städte Hilden, Ratingen und Velbert werden in der jeweils folgenden Ratsitzung um einen zustimmenden Ratsbeschluss gebeten.

2)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Hilden Ratingen Velbert

Der Rat stimmt dem nachstehenden Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 24.03.2014 zu:

„Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden Ratingen Velbert“ wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird folgende

S a t z u n g

des Sparkassenzweckverbandes „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“

erlassen.

I.

In § 5 werden dem Text die Worte „Analog § 13 SpkG NRW“ vorangestellt.

In § 5 Buchstabe b) werden im Satz 1 nach den Worten „dieser Unternehmen tätig sind“ die Worte „(oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben)“ eingefügt.

In § 5 Buchstabe b) werden im Satz 2 die Worte „und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten“ durch die Wort „und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten“ ersetzt.

In § 5 Buchstabe c) werden die Worte „Deutschen Bundespost Postbank und der Deutschen Bundespost Postdienst“ ersetzt durch „Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG“.

In § 5 Buchstabe e) werden die Worte „gerichtlich anhängig ist“ ersetzt durch „rechtsanhängig“. Die Worte „Konkurs-, Vergleichs- oder“ werden gestrichen. Vor den Worten „ein Verfahren“ wird das Wort „in“ gestrichen.

In § 7 werden die Worte „das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG und dessen Stellvertreter“ gestrichen. Die Worte „§ 7 Absatz 2 SpkG“ werden ersetzt durch die Worte „§ 8 Absatz 2 SpkG NRW“.

In § 13 werden im Satz 1 die Worte „§28 Absatz 2 SpkG“ ersetzt durch die Worte „§ 25 SpkG NRW“. Im Satz 2 werden die Worte „§ 28 Absatz 5 SpkG“ ersetzt durch die Worte „§ 25 Absatz 3 SpkG NRW“.

II.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

5.1	Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 16.09.2013 bis 31.12.2013	WP 09-14 SV 20/131
-----	--	-----------------------

Der Rat der Stadt nahm nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 16.09.2013 bis 31.12.2013 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1 der SV) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2 der SV).

5.2	Haushaltssatzung 2014 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017	WP 09-14 SV 20/133
-----	---	-----------------------

Die jeweiligen Vorsitzenden der Fraktionen trugen ihre Haushaltsreden in der Reihenfolge vor, wie sie zu Beginn des Tagesordnungspunktes ausgelost wurde:

Für die ALLIANZ-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzender Professor Dr. Bommermann die der Niederschrift als Anlage 1 beigefügte Haushaltsrede.

Für die FDP-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzender Joseph die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügte Haushaltsrede.

Für die SPD-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzende Alkenings die der Niederschrift als Anlage 3 beigefügte Haushaltsrede.

Für die CDU-Fraktion hielt Fraktionsvorsitzende Buschmann die der Niederschrift als Anlage 4 beigefügte Haushaltsrede.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hielt Fraktionsvorsitzender Bartel die der Niederschrift als Anlage 5 beigefügte Haushaltsrede.

Für die Fraktion BÜRGERAKTION hielt Fraktionsvorsitzender Reffgen die der Niederschrift als Anlage 6 beigefügte Haushaltsrede.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden

1. beschließt die als Anlage beigefügt Haushaltssatzung für das Jahr 2014,
2. beschließt die Fortsetzung folgender freiwilliger Maßnahme für einen weiteren Zeitraum von

maximal drei Jahren (bis zum 31.12.2016):

Amt	Produkt	Zeile im Ergebnisplan	Empfänger	Verwendungszweck	Betrag	Beschluss vom
III/51	060312 Kindschaftsrechtsangelegenheiten	15 Transferaufwendungen	Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände	Vereinbarung über die Durchführung der Trennungs- und Scheidungsberatung	194.533 € bei Vertragsabschluss	29.12.2011 (rückwirkend zum 01.01.2011)

und

3. nimmt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Mit 25 Ja-Stimmen (Fraktionen SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen und Bürgermeister Thiele) gegen 16 Nein-Stimmen (Fraktionen ALLIANZ, FDP und BÜRGERAKTION) mehrheitlich beschlossen.

6 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

6.1 WDR2 für eine Stadt

Bürgermeister Thiele wies darauf hin, dass Hilden erneut im Finale der Aktion „WDR2 für eine Stadt“ stehe und die Veranstaltung am kommenden Donnerstag auf dem alten Markt stattfinden werde. Er bat darum, an diesem Tag auf Wahlkampfveranstaltungen zu verzichten.

7 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

7.1 Antrag CDU - Situation Notdienstapotheken

Rm. Buschmann reichte für die CDU-Fraktion folgenden Antrag ein:

Die CDU Fraktion bittet den Bürgermeister, mit dem Kreis Mettmann ein Gespräch mit dem Ziel zu führen, dass seitens des Kreisgesundheitsamtes Verhandlungen mit der Apothekenkammer aufgenommen werden, um die zum Teil erheblich verschlechterte Situation der Notdienst-Apothekenversorgung der Hildener Bevölkerung sowohl am Wochenende als auch in den Nachtstunden zu verbessern.

Begründung:

in Gesprächen der CDU-Fraktion mit dem Seniorenbeirat wurde das Problem der geänderten Apotheken-Notdienstversorgung vor einigen Wochen an uns herangetragen. Die CDU Fraktion hat die letzten Wochen, genutzt, diese uns dargestellte Situation zu analysieren. Dabei haben wir festgestellt, dass es gerade für ältere Menschen sehr schwierig ist, eine notdiensthabende Apotheke mit vertretbarem Aufwand zu erreichen. Die Apothekenversorgung muss nach Meinung der CDU Fraktion auch in den Nachtstunden und am Wochenende so gewährleistet sein, dass eine flächende-

ckende Versorgung auch ohne Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges gegeben ist. Da diese Problematik durch die Änderung der Versorgungsbezirke durch die Apothekenkammer nicht nur in Hilden, sondern kreisweit besteht, müssten entsprechende Verhandlungen seitens der Kreisverwaltung geführt werden.

7.2 Anfrage SPD - Aufbringung einer Haltelinie im Bereich Düsseldorfer Straße / Telleringsstraße

Rm. Alkenings reichte für die SPD-Fraktion folgende Anfrage ein:

Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, auf der Düsseldorfer Str. (Fahrtrichtung stadtauswärts) vor der Telleringsstraße eine Haltelinie aufzubringen.

Begründung:

Der Rückstau von der Fußgängerampel hinter der Telleringsstraße blockiert die Ausfahrt aus der Telleringsstraße. Die Aufbringung einer Haltelinie könnte dazu führen, dass die Einmündung frei bleibt.

7.3 Antrag Bürgeraktion - Jugendtreff in der Innenstadt

Rm. Reffgen reichte für die Fraktion BÜRGERAKTION folgenden Antrag ein:

Zur Verbesserung des derzeit schlechten Angebots für Jugendliche in der Innenstadt wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob ein Jugendtreff im Stadtzentrum eingerichtet werden kann.

Begründung

Gespräche mit Jugendlichen über das Freizeitangebot für junge Leute in Hilden fördern immer wieder das gleiche Problem zutage: Das Angebot für Jugendliche in der Innenstadt wird von den Betroffenen als schlecht empfunden. Zahllose abendliche Freiluftgelage auf innenstadtnahen Spielplätzen und Grünanlagen sowie unter Brücken zeugen von fehlenden Treffmöglichkeiten für junge Leute im Stadtzentrum. Das Phänomen ist keineswegs nur auf die Sommermonate beschränkt, sondern ist ganzjährig zu beobachten. Mit den bekannten Folgen: Lärmende Jugendliche werden von Nachtruhe suchenden Anwohnern als störend und als Belästigung empfunden. Es kommt zu Polizeieinsätzen, die das eigentliche Problem jedoch nicht lösen; Platzverweise, ohne dass den Betroffenen eine alternative, nicht kommerzielle Bleibe in der Innenstadt angeboten werden kann.

Dauerhaft können offen liegende Defizite nicht mit ordnungsrechtlichen Mitteln gelöst werden.

Treffmöglichkeiten für Jugendliche in der Innenstadt sind sowohl am Tage wie in den Abendstunden in den letzten Jahren Mangelware geworden. Fast alle einschlägigen, selbst die kommerziellen Treffpunkte für Jugendliche sind in der Vergangenheit abhanden gekommen. Ein Jugendcafé, eine nicht kommerzielle Anlaufstelle in der Innenstadt zum Zeit verbringen und nette Leute treffen, gibt es nicht.

Genau eine solche Einrichtung könnte aber den Bedarf der Jugendlichen nach einer Alternative zu Spielplätzen und Parkanlagen aufnehmen. Ein offenes, nicht kommerzielles, niedrighschwelliges Kontaktangebot für junge Menschen ab der 10. Klasse bis zum Berufseinstieg. Eine Einrichtung, in der Jugendliche sie selbst sein können, die auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Schulferien geöffnet hat. Ein Jugendcafé, in dem sich junge Leute altersentsprechend mit anderen Jugendlichen im Herzen der Stadt treffen können, in einem geselligen, nicht kommerziellen Rahmen Freizeit verbringen, Kontakte knüpfen, Zugehörigkeit erleben und Beziehungsnetze aufbauen - ohne Konsumzwang.

Gedacht ist an einen Ort der Begegnung unter Beteiligung und Förderung des freiwilligen Engagements junger Menschen, an dem Jugendliche die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf unter Anleitung, sich in einem Ehrenamtsteam vielfältig zu beteiligen und damit Mitbestimmung, Mitverantwortung und Partizipation oder gar Selbstverwaltung zu verwirklichen.

Das Projekt könnte, unter anfänglicher Federführung der Stadtverwaltung, zu einer Gemeinschaftsaufgabe in der Stadt werden: Als Vorbild für Trägerschaft und Finanzierung könnten Modelle dienen, die unter anderem eine Kooperation zwischen Stadt, sozialen Institutionen (wie z. B. SPE-Mühle) und Kirchen einerseits und partieller Selbstverwaltung (z. B. unter Einbeziehung des Jugendparlaments) und einem zu gründenden Förderverein - "Jugendtreff Innenstadt" - andererseits berücksichtigen.

Die Einrichtung muss keineswegs unter alleiniger städtischer Führung stehen, sehr wohl aber mit städtischer Förderung betrieben werden. Betreiber der Einrichtung könnte vielmehr ein Trägerverein sein, der von der Stadt dafür einen jährlichen Zuschuss für Betriebs- und Personalkosten erhält. Vorrangig ist der Betrieb jedoch durch ehrenamtliches Personal zu bestreiten, hauptamtlichem Personal sollte nur eine komplementäre Rolle zukommen.

Deshalb wäre es von vornherein wichtig, das Jugendcafé als Projekt auf der Grundlage von freiwilligem Engagement umzusetzen, das die Jugendlichen selbst mit initiiert haben. Daher sollte das Angebot von

Beginn an von Jugendlichen maßgeblich konzipiert werden, das heißt, dass viele der Ideen von den Jugendlichen selbst entwickelt und - bei Bedarf hauptamtlich unterstützt - umgesetzt werden.

Jugendliche können und dürfen mit ihren Problemen nicht an den Stadtrand verschoben werden. Deshalb kann ein Jugendcafé in der Innenstadt auch keine Konkurrenz zu anderen Jugendeinrichtungen in der Stadt darstellen, aber diese sinnvoll ergänzen. Ziel ist ein Beitrag zur Gestaltung des sozialen Nahraums, weil Jugendarbeit dort stattfinden muss, wo die Jugendlichen sich aufhalten.

7.4 Anfrage Bürgeraktion - Situation auf dem Ellen-Wiederhold-Platz

Rm. Reffgen reichte für die Fraktion BÜRGERAKTION folgende Anfrage ein:

A. Vor einigen Wochen wurde um die Baumscheibe am Bücherschrank mit einer Gabionenmauer eine Einfriedung errichtet. Das Bauwerk steht in deutlichem Widerspruch zur offenen Gestaltung des Platzes, der mit einem Gestaltungsaufwand von annähernd zwei Millionen Euro architektonisch konzeptionell errichtet wurde. Die Maßnahme kommt einem Eingriff in die Platzarchitektur gleich; Form und Material korrespondieren in keiner Weise mit der übrigen Platzgestaltung. Da die Art und Weise, mit der dieses Element nachträglich auf dem Platz eingefügt wurde, im Er-

gebnis sehr dilettantisch wirkt - es erinnert partiell an eine monumentale Grabstätte -, fragen wir die Verwaltung:

- 1. Welchem Zweck dient diese nachträglich angebrachte Einfriedung?*
- 2. Wer hat die Maßnahme veranlasst und wer ist verantwortlich? 3. Wurden bei Planung und Realisierung die Entwurfsplaner des Platzes konsultiert? 4. Sind weitere Veränderungen auf dem Platz geplant?*

B. Die auf dem Platz befindliche große Sitzmöblierung ist durch die sich ausbreitende Gastronomie - wenn überhaupt - nur noch eingeschränkt nutzbar, Daher stellen sich folgende Fragen:

- 1. Wie beabsichtigt die Verwaltung mit diesem Problem dauerhaft umzugehen?*
- 2. Könnte eine fachgerecht durchgeführte Umplanung den offensichtlichen Konflikt zwischen öffentlichem Interesse und gastronomischer Nutzung lösen?*

7.5 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Situation auf dem Ellen-Wiederhold-Platz

Rm. Vogel/Bündnis90/Die Grünen nahm Bezug auf die vorangegangene Anfrage der BÜRGER-AKTION und verwies darauf, dass der Kaffeebetreiber den Windschutz mittlerweile bis unmittelbar an die Sitzbank stelle, so dass eine Nutzung der Bank nicht mehr möglich wäre. Sie fragte nach, ob das mit der Verwaltung so abgesprochen sei. Wenn nicht, bat Sie, das Problem im Stadtentwicklungsausschuss zu thematisieren.

7.6 Anfrage Bündnis90/Die Grünen - Falschparker im Innenstadtbereich

Rm. Vogel reichte für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Anfrage ein:

In den Abendstunden sind in der Innenstadt viele Anwohnerinnenparkplätze durch Falschparker blockiert.

- 1. Was spricht aus Sicht der Verwaltung dagegen, ein- oder zweimal wöchentlich (an wechselnden Wochentagen) bis 22 h Kontrollen durchzuführen ?*
- 2. Welche zusätzlichen Kosten würden bei einmal wöchentlichen „Spätkontrollen“ entstehen?*
- 3. Welche Leistungsreduzierung tagsüber hätte eine kostenneutrale wöchentliche „Spätkontrolle“ zur Folge?*

In der Mühlenstraße findet ein intensiver Parksuchverkehr statt.

- 4. Wie bewertet die Verwaltung die Möglichkeit hier durch entsprechende Beschilderung Abhilfe zu schaffen (Sackgasse, nur Anliegerverkehr,...)?*

7.7 Anfrage FDP - Ampelschaltung Berliner Straße

Rm. Remih/FDP verwies auf die relativ kurzen Ampelphasen auf der Berliner Straße, die zumindest im Berufsverkehr zu recht langen Rückstaus führten. Er wisse, dass die Ampelschaltung hier

Angelegenheit des Landesbetriebs sei, dennoch bat er um Auskunft, ob die Stadt nicht doch Einflussmöglichkeiten hätte.

Ende der Sitzung: 18:55 Uhr

Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

Roland Becker
Schriftführer/in

Gesehen: